

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

zum Bebauungsplan

**„ALDI Filiale Bahnhofstraße“**

in Steinheim an der Murr

Auftraggeber: ALDI SE & Co. KG Murr  
Unternehmensgruppe ALDI SÜD  
Filialentwicklung  
Lehmgrube 5 71711 Murr  
Tel. 07144 8019-54, Fax 07144 8019-55

Auftragnehmer:

**gruen**  
werkgruppe

Fuchs & Kusterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbB  
Mendelssohnstraße 25 • 70619 Stuttgart  
Fon 0711.4792940 • Fax 0711.4792840  
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung:

Peter Endl  
Michael Fuchs

Dipl.-Biologe  
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege,  
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt

November 2021

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung, Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen, Ansätze der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP).....</b>	<b>3</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2.1.1	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	3
2.1.2	FFH-Richtlinie (FFH-RL) .....	4
2.1.3	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).....	5
2.2	Methodisches Vorgehen .....	6
2.2.1	Vorprüfung.....	6
2.2.2	Weitergehende Prüfschritte der SaP .....	6
2.2.3	Ablauf Ausnahmeprüfung.....	7
<b>3</b>	<b>Lage und Abgrenzung, Vorhabensbeschreibung, Arterfassung, Datengrundlagen .....</b>	<b>8</b>
3.1	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes .....	8
3.2	Vorhabensbeschreibung.....	9
3.3	Arterfassung.....	10
3.4	Datengrundlagen .....	11
<b>4</b>	<b>Vorkommen relevanter Arten mit Abschichtung nicht erfasster Arten .....</b>	<b>11</b>
4.1	Allgemein .....	11
4.2	Betrachtete Artengruppen .....	11
4.2.1	Vögel .....	11
4.2.2	Fledermäuse.....	14
4.2.3	Reptilien.....	14
4.2.4	Haselmaus .....	15
4.2.5	Holzbewohnende Käferarten (Juchtenkäfer, Hirschkäfer) .....	15
4.2.6	Tagfalter .....	15
4.2.7	Amphibien.....	15
4.2.8	Weitere Arten.....	15
<b>5</b>	<b>Konfliktanalyse und Wirkung des Vorhabens.....</b>	<b>18</b>
5.1	Allgemeine Wirkfaktoren.....	18
5.2	Projektspezifische Konfliktanalyse.....	21
5.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	21
5.2.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	21

<b>6</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....</b>	<b>22</b>
<b>6.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung.....</b>	<b>22</b>
<b>6.1.1</b>	<b>Vermeidungsmaßnahme V 1.....</b>	<b>22</b>
6.1.1.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).....	22
6.1.1.2	Maßnahme: Festlegung des Zeitraumes der Abbrucharbeiten .....	22
<b>6.1.2</b>	<b>Vermeidungsmaßnahme V 2.....</b>	<b>22</b>
6.1.2.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).....	22
6.1.2.2	Maßnahme: Abbruch der Gebäude .....	22
<b>6.1.3</b>	<b>Vermeidungsmaßnahme V 3.....</b>	<b>22</b>
6.1.3.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).....	22
6.1.3.2	Maßnahme: Umweltbaubegleitung .....	23
<b>6.2</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....</b>	<b>23</b>
<b>6.2.1</b>	<b>CEF-Maßnahme CEF 1.....</b>	<b>23</b>
6.2.1.1	Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).....	23
6.2.1.2	Maßnahme: Anbringen von Nistkästen - Gebäudebrüter .....	23
<b>6.2.2</b>	<b>CEF-Maßnahme CEF 2.....</b>	<b>24</b>
6.2.2.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG) sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).....	24
6.2.2.2	Maßnahme: Anlage von Ersatzhabitaten sowie Vergrämung, Fang und Umsetzung der Mauer- und Zauneidechsen .....	24
<b>6.3</b>	<b>Schutzmaßnahmen .....</b>	<b>28</b>
<b>6.3.1</b>	<b>Schutzmaßnahme S 1.....</b>	<b>28</b>
6.3.1.1	Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).....	28
6.3.1.2	Maßnahme: Anbringen von Nistkästen - Gebäudebrüter .....	28
<b>7</b>	<b>Zusammenfassende Beurteilung der Schutzmaßnahmen und verbleibende artenschutzrechtliche Konflikte .....</b>	<b>29</b>
<b>7.1</b>	<b>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>29</b>
<b>7.2</b>	<b>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....</b>	<b>29</b>
<b>7.3</b>	<b>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>30</b>
<b>7.4</b>	<b>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie – Mauer- und Zauneidechse .....</b>	<b>30</b>
<b>8</b>	<b>Gutachterliches Fazit .....</b>	<b>31</b>
<b>9</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>32</b>
<b>10</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>34</b>

## 1 Einleitung, Aufgabenstellung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans "ALDI Filiale Bahnhofstraße" in Steinheim an der Murr wurden zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen im Jahr 2020 eine Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse sowie eine Gebäudebegehung durchgeführt (WERKGRUPPE GRUEN, 2020A).

Des Weiteren erfolgte in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund des Vorkommens der Mauer- und der Zauneidechse eine Erfassung der Reptilien (WERKGRUPPE GRUEN, 2020B und 2021).

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die Ermittlung möglicher Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

In der vorliegenden Speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob die Art nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG einschlägig ist.

## 2 Rechtliche Grundlagen, Ansätze der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

#### 2.1.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
  - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten**: besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der § 44 BNatSchG beinhaltet Verbote, die auf die Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Arten abzielen und solche, die den unmittelbaren Schutz von Individuen verfolgen.

**§ 44 Abs. 5 BNatSchG** grenzt die für Eingriffe in Natur- und Landschaft relevanten Arten ab und erläutert die Grenzen des Eintretens von Verbotstatbeständen. Demnach gelten für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

**§ 45 Abs. 7 BNatSchG** stellt Ausnahmevoraussetzungen dar, die bei Eintreten von Verbotstatbeständen im Einzelfall gelten können. Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Gemäß **§ 67 Abs. 2 BNatSchG** kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine **Befreiung** gewährt werden, wenn

2. Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

### 2.1.2 FFH-Richtlinie (FFH-RL)

Durch die **FFH-RL** werden im **Artikel 12** die Verbotstatbestände für Tiere des **Anhang IV** dargelegt.

- (1) Die Mitgliedsstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, dies verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Schädigungs- bzw. Verbotstatbestände gelten nach Abs. (3) für alle Lebensstadien der Tiere und beziehen sich außer Art. 12 Abs. 1 Buchstabe d) auf absichtliche Verhaltensweisen.

**Artikel 13** der FFH-RL benennt die Schädigungs- bzw. Verbotstatbestände für die **Pflanzen des Anhang IV**:

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
- b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen.

(2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen.

Nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL** kann von den artenschutzrechtlichen Verboten der Artikel 12 und 13 der FFH-RL abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt,
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen,
- sowie im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art .

### 2.1.3 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Mit der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (VS-RL) wird über Artikel 1 Absatz (1) **sämtliche heimischen wildlebenden Vogelarten** unter Schutz gestellt. Die Richtlinie gilt nach Absatz (2) für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Im **Artikel 5** der VS-RL werden folgende Verbote definiert:

- a) absichtliches Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Eiern oder Nestern und die Entfernung von Nestern;
- c) Sammeln von Eiern in der Natur und Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) absichtliches Stören insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) das Halten von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Nach **Artikel 9** VS-RL kann von den Verboten des Art. 5 VS-RL u.a. abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht.

In nachfolgender Tabelle sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und der Artikel 12 und 13 der FFH-RL sowie des Artikel 5 der VS-RL, wie sie für die Eingriffe im Rahmen von Bebauungsplänen auftreten können gegenübergestellt.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Artikels 5 a) und b) der VS-RL sowie der Artikel 12 und 13 der FFH-RL werden individuenbezogen geprüft. Im Rahmen dieser Gesetzesregelungen stellt daher das Individuum als Bestandteil einer Teil- bzw. Gesamtpopulation den Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote dar. Dagegen erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände des Artikels 5 d) VS-RL populationsbezogen.

## 2.2 Methodisches Vorgehen

### 2.2.1 Vorprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer SaP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zum Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, allgemein auf Grund der Roten Liste) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Das Ergebnis dieses ersten Arbeitsschrittes ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

### 2.2.2 Weitergehende Prüfschritte der SaP

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren SaP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

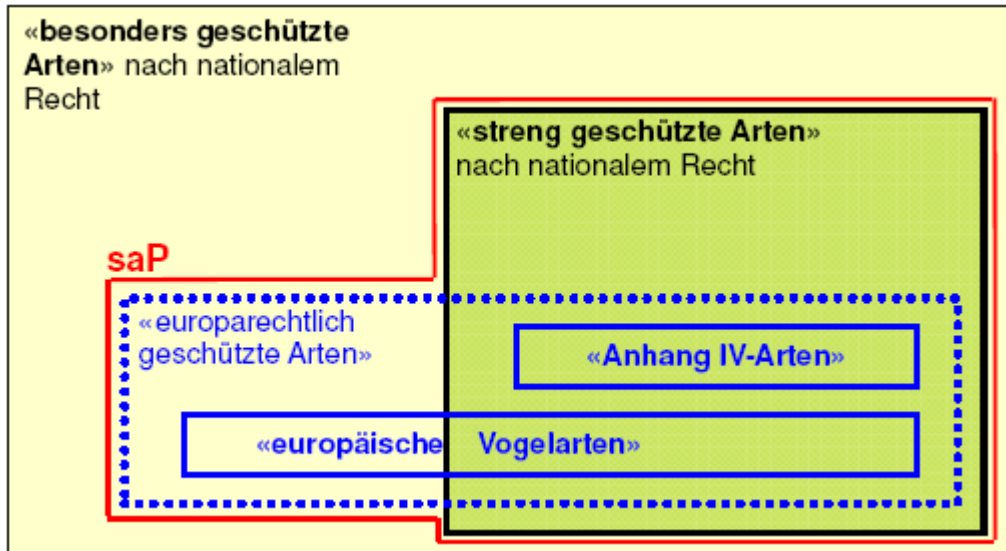
- ermitteln und darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können
- prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind
- ermitteln und darstellen, ob in Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der nur nach nationalem Recht streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt – um den sachlichen Zusammenhang zu wahren – textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Beurteilung, ob für ein Bauvorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen insgesamt. Es ist jedoch als fachlicher Inhalt der SaP herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden.

Die darüber hinaus streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, werden geprüft. Hierbei ist für die gleichzeitig europarechtlich geschützten Arten keine Doppelprüfung erforderlich (s. o.).

Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgendes Schema:



Im Rahmen der SaP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

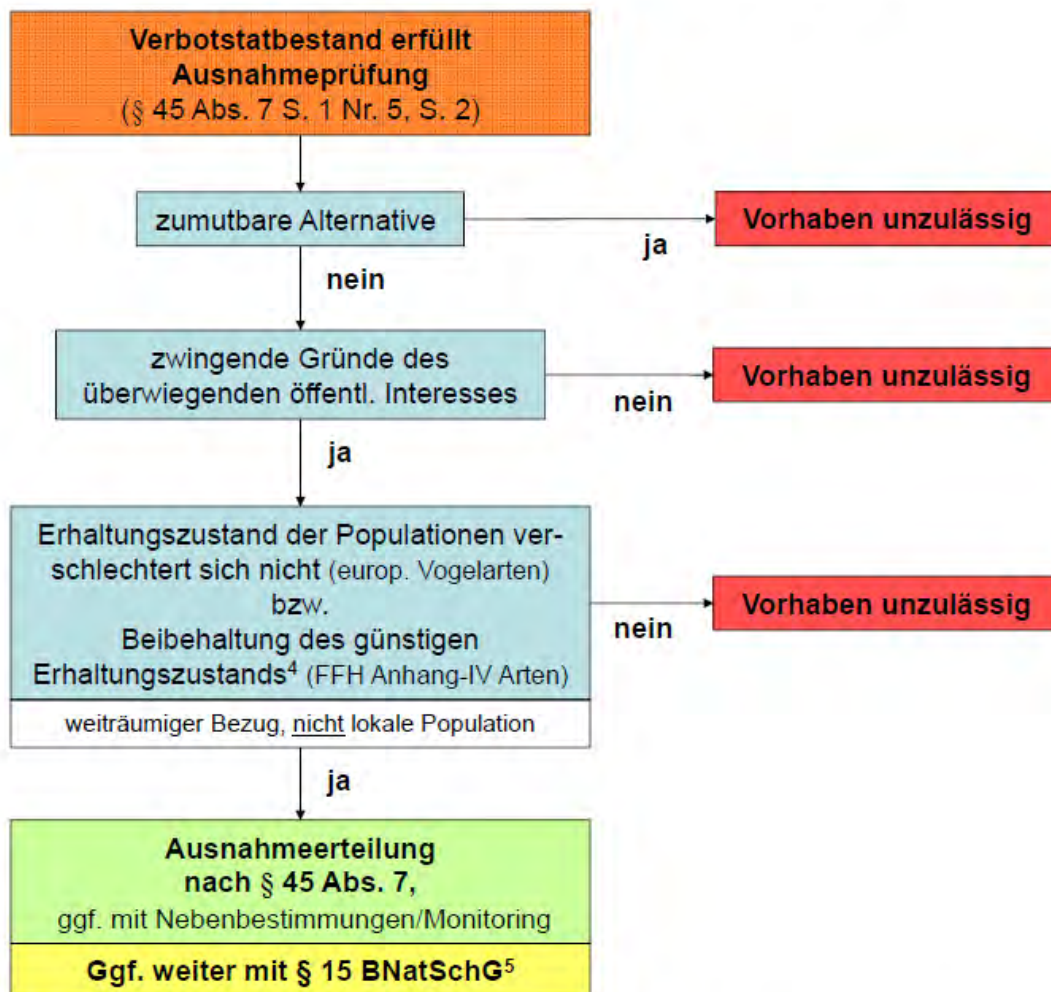
- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten"

### 2.2.3 Ablauf Ausnahmeprüfung

Im BNatSchG § 45 (7) ist die folgend grafisch dargestellte Prüfkaskade nicht explizit als Reihenfolge genannt, sie enthält aber alle gesetzlichen Bestimmungen, die für die Zulassung einer Ausnahme erforderlich sind.



## Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



<sup>4</sup> Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05)).

<sup>5</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2012)

### 3 Lage und Abgrenzung, Vorhabensbeschreibung, Arterfassung, Datengrundlagen

#### 3.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt in einem Industriegebiet westlich des Stadtkerns von Steinheim an der Murr auf den Flste. Nrn. 1824, 1824/1 und 1827 und umfasst ca. 7.150 m<sup>2</sup>. Die nördliche Begrenzung bildet die „Bahnhofstraße“, die südliche ein Fußweg und die Gehölzbestände entlang der „Bottwar“. Östlich und westlich begrenzen Gewerbegebäude und Freiflächen/Lagerflächen das Untersuchungsgebiet.

Es befinden sich keine nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG B.-W. geschützten Biotope, Naturdenkmäler oder Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich weder Kernfläche und Kernraum noch Suchräume des Biotopverbunds (LUBW 2021).



**Abb. 1:** Luftbild des Untersuchungsgebietes (LUBW 2021)

### 3.2 Vorhabensbeschreibung

In Steinheim an der Murr ist zur Sicherstellung der innerörtlichen Nahversorgung die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters an der Bahnhofstraße geplant. Im Bestand handelt es sich um gewerbliche Flächen, welche bereits bebaut sind.

Um den Bedarf an Waren des täglichen Bedarfs zentral decken zu können, ist eine Filiale mit einer Verkaufsfläche von 1.000 m<sup>2</sup> geplant. Beim Sortiment soll sich der Schwerpunkt auf Waren der Grundversorgung befinden. In einem begrenzten Umfang sollen jedoch auch über die Grundversorgung hinausgehende Sortimente als Nebensortiment geführt werden können.

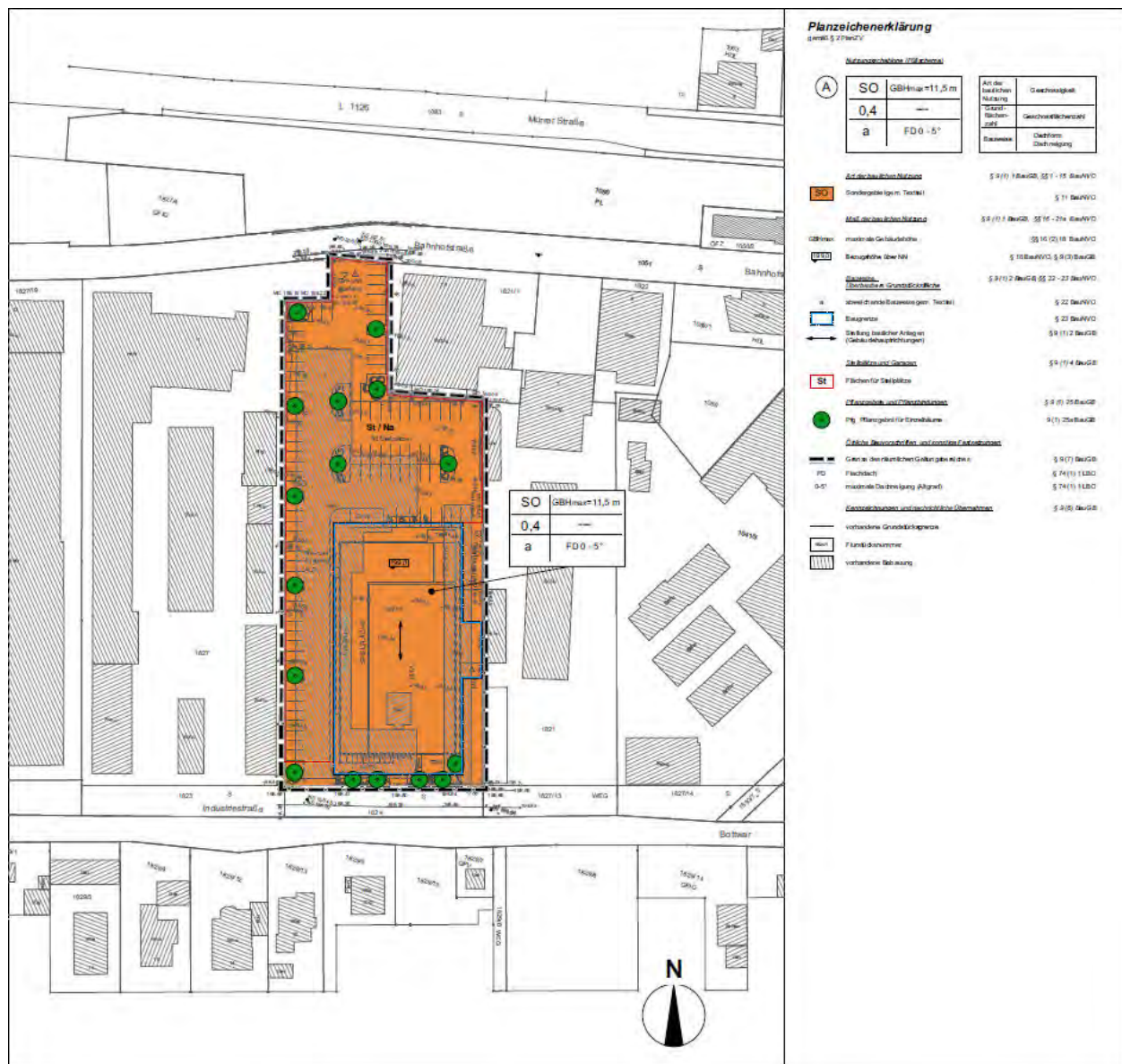
Um der zusätzlich vorhandenen Notwendigkeit an sozialen Infrastruktureinrichtungen in Steinheim ebenfalls gerecht werden zu können, soll des Weiteren eine Kindertagesstätte bzw. Kindergarten im Obergeschoss der Filiale ermöglicht werden.

Durch die parallele Nutzung des Gebäudes, soll eine ressourcenschonende Möglichkeit geschaffen werden, um neben einer zentrumsnahen Sicherstellung der Grundversorgung ebenfalls den hohen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen gerecht zu werden.

Alternative Flächen, in zentrumsnaher Lage und mit ausreichend dimensionierter Flächengröße, stehen derzeit keine zur Verfügung.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gewährleistet somit eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung.

Die ausführliche Vorhabensbeschreibung ist der Begründung des Bebauungsplans zu entnehmen.



**Abb. 2:** Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "ALDI Bahnhofstraße" - Vorentwurf (KMB PLAN | WERK | STADT | GMBH, 2020)

### 3.3 Arterfassung

Die Arterfassungen wurden jeweils bei günstigen Witterungsverhältnissen durchgeführt.

Bei der Gebäudebegehung am 04.02.2020 wurden der Späneturm, Produktionsgebäude/Lagerhallen und Schuppen auf evtl. Hinweise durch eine Belegung von Fledermäusen (Tiere, Kotpuren, Nahrungsreste etc.) sowie Brutplätze von Vogelarten untersucht.

Die Übersichtsbegehung wurde am 04.04.2020 durchgeführt. Dabei erfolgte eine Erfassung potenzieller Habitate nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang IV) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (Rote Liste Arten zzgl. Vorwarnlistenarten) geschützter Tierarten.

Die Erfassung der Reptilien erfolgte am 17.05.2020, 12.06.2020, 07.07.2020 und 06.08.2020 sowie am 03.09.2021 und 30.09.2021.

### 3.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden folgende Quellen herangezogen:

- Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse sowie Gebäudebegehung zum Bebauungsplan „ALDI Filiale Bahnhofstraße“ in Steinheim an der Murr (WERKGRUPPE GRUEN, 2020A)
- Erfassung der Reptilien zum Bebauungsplan „ALDI Filiale Bahnhofstraße“ in Steinheim an der Murr (WERKGRUPPE GRUEN, 2020B)
- Aktennotiz / Umweltbaubegleitung (UBB 2) zum Bebauungsplan „ALDI Filiale Bahnhofstraße“ in Steinheim an der Murr (WERKGRUPPE GRUEN, 2021B)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW, 2020)

## 4 Vorkommen relevanter Arten mit Abschichtung nicht erfasster Arten

### 4.1 Allgemein

Der SaP brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Dabei wurden nur Arten betrachtet für die ein Nachweis im Gebiet oder dem näheren Umfeld vorliegt oder ein potenzielles Vorkommen anzunehmen ist.

Folgende Prüfschritte wurden durchgeführt:

"NW": Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen;

"PO": potenzielles Vorkommen: nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg anzunehmen ist;

"N": Art im Großnaturreaum entsprechend Roter Liste Baden-Württemberg ausgestorben / verschollen / nicht vorkommend;

"V": Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg; Vögel: Vogelarten können als "im Gebiet nicht brütend / nicht vorkommend" bewertet werden, wenn Brutnachweise / Vorkommensnachweise in Baden-Württemberg nicht vorliegen.

"L": Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen, Gewässer); "Gastvögel": Von den Zug- und Rastvogelarten Baden-Württembergs werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast- / Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

"E": Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Dabei muss hinsichtlich der Schädigungsverbote sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d.h. es darf nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer besonders geschützten Art kommen.

### 4.2 Betrachtete Artengruppen

#### 4.2.1 Vögel

Insgesamt liegen Nachweise von 11 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung vor. Von den nachgewiesenen Arten kann mit dem Hausrotschwanz nur eine als Vogelart mit Brutverdacht im Untersuchungsgebiet gewertet werden. 10 Arten können als Brutvogelarten im Umfeld gelten, überwiegend im Gehölzsaum entlang der südlich des Untersuchungsgebiets verlaufenden „Bottwar“.

Mit den Gebäuden im Untersuchungsgebiet sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebewohnende Vogelarten vorhanden. Nester von gebäudebrütenden Vogelarten wurden in und an keinem der Gebäude gefunden, Hinweise auf eine dauerhafte Nutzung als Ruhestätte/Schlafplatz konnten ebenfalls keine gefunden werden (WERKGRUPPE GRUEN, 2020A).

Im Untersuchungsgebiet selbst und im näheren Umfeld brüten keine landesweit und / oder bundesweit gefährdeten, bzw. als schonungsbedürftig (Vorwarnliste) eingestuft Vogelarten.

Zu berücksichtigen ist, dass keine avifaunistische Erfassung erfolgt ist. Ein Vorkommen streng geschützter Brutvogelarten und Vogelarten des Anhang I der VS-RL ist aufgrund der Habitatstrukturen, der Kleinräumigkeit des Untersuchungsgebiets sowie der Lage jedoch weitgehend auszuschließen.

Sehr häufige und häufige Arten mit geringer Wirkungsempfindlichkeit können von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden, da mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können bzw. die Belange dieser Arten im Rahmen der zu prüfenden Arten mit berücksichtigt sind. Ausgenommen davon sind Arten der landes- oder bundesweiten Roten Liste bzw. Arten der entsprechenden Vorwarnlisten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie bzw. streng geschützte Arten.

Sämtliche heimischen Vogelarten, somit auch die im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten, sind nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Aufgrund ähnlicher Habitatansprüche und Brutstättenausprägungen können sogenannte Gilden gebildet werden.

Im Folgenden sind im Untersuchungsgebiet folgende Gilden zu bilden:

- **Baumfreibrüter** (Brutstätte frei in Bäumen). Im Untersuchungsgebiet treten aufgrund fehlender Habitatstrukturen keine planungsrelevanten Arten auf.
- **Buschfreibrüter** (Brutstätte frei in Gebüsch). Im Untersuchungsgebiet treten aufgrund fehlender Habitatstrukturen keine planungsrelevanten Arten auf.
- **Baumhöhlenbrüter** (Brutstätten in Baumhöhlen oder Baumspalten). Im Untersuchungsgebiet treten aufgrund fehlender Habitatstrukturen keine planungsrelevanten Arten auf.
- **Bodenbrüter** (Brutstätte auf dem Boden). Im Untersuchungsgebiet treten aufgrund fehlender Habitatstrukturen keine planungsrelevanten Arten auf.
- **Gebäudebrüter** (Brutstätte in Gebäuden). Im Untersuchungsgebiet tritt mit dem Hausrotschwanz eine planungsrelevante Art auf.
- **Röhrichtbrüter** (Brutstätte in Röhrichten und Hochstaudenfluren). Im Untersuchungsgebiet treten aufgrund fehlender Habitatstrukturen keine planungsrelevanten Arten auf.
- **Gewässerbrüter** (Brutstätte in Gewässern). Im Untersuchungsgebiet treten aufgrund fehlender Habitatstrukturen keine planungsrelevanten Arten auf.

<b>Tab. 1:</b> Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie * keine Prüfrelevanz, da keine Betroffenheit, Brutvorkommen außerhalb des Eingriffsbereichs bzw. häufige bis sehr häufige Art mit gutem Erhaltungszustand, ** potenzielles Vorkommen nach Zielartenkonzept (ZAK)									
Art (deutsch)	Art	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
<b>Hausrotschwanz</b>	<b><i>Phoenicurus ochruros</i></b>	X	-	-	-	-	X	<b>Brutvogelart</b>	<b>Prüfrelevant (Gilde Gebäudebrüter)</b>
Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant *
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant *
Elster	<i>Pica pica</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant *
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant *
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant *
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant *
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant *
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant *
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant *
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant *
Mehlschwalbe **	<i>Delichon urbicum</i>	-	-	-	-	X	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant *
Rauchschwalbe **	<i>Hirundo rustica</i>	-	-	-	-	X	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant *
Weißstorch **	<i>Ciconia ciconia</i>	-	-	-	-	X	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant *

#### 4.2.2 Fledermäuse

Mit den Gebäuden im Untersuchungsgebiet sind teilweise potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten vorhanden. Bei den Gebäudebegehungen am 04.02.2020 wurden diese auf Hinweise auf Vorkommen von Fledermausarten untersucht. Hinweise auf eine Nutzung als Winterquartier der Gebäude durch Fledermäuse wurden keine gefunden.

Für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten sind Quartiere aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen (WERKGRUPPE GRUEN, 2020A).

#### 4.2.3 Reptilien

Insgesamt liegen mit der Mauereidechse (*Podarca muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) Nachweise zweier Reptilienarten aus dem Untersuchungsgebiet vor.

Die Mauereidechse gilt landesweit als stark gefährdet und bundesweit als Art der Vorwarnliste, für die Zauneidechse gilt dies landes- wie bundesweit. Die beiden Arten gelten als streng geschützte Art nach BNatSchG und sind weiterhin im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Im Zuge des Projekts Stuttgart 21 - Untertürkheimer Abstellbahnhof wurden 2014 Genanalysen an den Mauereidechsen vorgenommen. Das Ergebnis dieser Analysen war, dass sowohl die heimische genetische Linie (ostfranzösische Linie) als auch die westfranzösische sowie die Südalpen-Linie nachgewiesen wurden. Allerdings war der Bestand bereits so stark hybridisiert, dass die Individuen nicht mehr eindeutig einer genetischen Linie zugeordnet werden konnten. In Stuttgart kommt die Mauereidechse bereits seit über 100 Jahren ohne die Unterstützung des Menschen vor, sodass sie dort bereits als heimisch anzusprechen ist (GÖG - Gruppe für ökologische Gutachten GmbH, schriftliche Auskunft, 2021).

Da die Gesetzgebung keine Unterscheidung zwischen den verschiedenen genetischen Linien macht, sind grundsätzlich alle Mauereidechsen, unabhängig ihrer Herkunft, nach der FFH-Richtlinie sowie dem BNatSchG zu schützen.

Unterschiedliche Maßnahmen für die verschiedenen Mauereidechsenpopulationen werden von GÖG, 2021 nicht vorgeschlagen. Hierfür wären ohnehin vorhabenbezogen immer umfangreiche genetische Analysen erforderlich, die in der Praxis nicht umsetzbar sind.

In Stuttgart gibt das Regierungspräsidium derzeit vor, dass alle Mauereidechsenvorkommen, die innerhalb der sogenannten Besorgnis-Linie liegen, auch lediglich innerhalb dieser Linie verbracht werden sollen. Begründet wird dieses Vorgehen mit dem § 40 des BNatSchG und einer möglichen Verdrängung von Zauneidechsenvorkommen durch die Mauereidechse.

##### Mauereidechse

Insgesamt liegen 36 Beobachtungen vor. Aufgrund der sehr guten Erfassbarkeit im Gebiet kann davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Reviere erfasst wurden. Auch im näheren Umfeld wurde sie an geeigneten Habitatstrukturen nachgewiesen.

Im Rahmen der Erfassungen wurden im Untersuchungsjahr 2020 insgesamt 19 adulte Exemplare der Mauereidechse nachgewiesen (neun adulte Männchen, 10 adulte Weibchen). Als Tageshöchstwert wurden am 17.05.2020 neun adulte Tiere nachgewiesen.

Ausschlaggebend für die zu ermittelnde Flächengröße ist die Anzahl adulter Männchen, da sich deren Reviere, im Gegensatz zu Weibchen und subadulten Tieren, in der Regel nicht überlappen.

Nach vorliegender Kartierung kann von fünf Revieren adulter männlicher Exemplare ausgegangen werden (Beobachtungen Nrn. 2 / 8 / 11 / 15 und 28 / 27 jeweils ein Revier ("Papieraktionsraum" nach LAUFER (2014))). Zwei weitere Männchenreviere befinden sich außerhalb des Plangebietes (Beobachtungen Nrn. 6 und 26 / 9).

Unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors von 6 nach LAUFER (2014) ist von einem Bestand von 30 adulten männlichen Tieren auszugehen.

Für die adulten Weibchen wurden vier Reviere ermittelt (Beobachtungen Nrn. 3 / 4 und 23 / 12 und 20 / 14 jeweils ein Revier ("Papieraktionsraum" nach LAUFER (2014))) sowie zwei Weibchenreviere außerhalb des Plangebietes (Beobachtungen Nrn. 7, 16 und 18 / 10).

Unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors von 6 nach LAUFER (2014) ist von einem Bestand von 30 adulten männlichen und 24 adulten weiblichen Tieren auszugehen

#### Zauneidechse

Die Zauneidechse wurde zweimal im Untersuchungsgebiet festgestellt. Lage des Fundorts und individuelle Kennzeichen lassen jedoch auf nur ein juveniles/subadultes Individuum schließen, das an zwei Beobachtungstagen festgestellt wurde. Für die Zauneidechse fehlen fast jegliche geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet, der Fundort selbst ist vollkommen untypisch, da er selbst und das nähere Umfeld nahezu vegetationslos ist. Bei dem subadulten Individuum handelte es sich offensichtlich um ein umherstreifendes, reviersuchendes Tier. Geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse im näheren Umfeld sind allerdings kaum vorhanden, zudem besteht ein hoher Konkurrenzdruck durch die Mauereidechse.

#### **4.2.4 Haselmaus**

Im Untersuchungsgebiet sind Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen vollständig auszuschließen.

#### **4.2.5 Holzbewohnende Käferarten (Juchtenkäfer, Hirschkäfer)**

Im Untersuchungsgebiet sind Vorkommen der beiden holzbewohnenden Käferarten (Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) und den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)) aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen vollständig auszuschließen.

#### **4.2.6 Tagfalter**

Als planungsrelevante Arten sind vor allem die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten zu betrachten. Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) und des Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Futterpflanzen: *Sanguisorba officinalis*, *Epilobium*-Arten, *Oenothera*-Arten) auszuschließen. Für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ist ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Rumexarten als Hauptfutterpflanzen der Raupen) ebenfalls auszuschließen.

#### **4.2.7 Amphibien**

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten, hier vor allem der in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten ist im näheren Umfeld nicht bekannt und kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen (Feuchtstellen/Gewässern) bzw. fehlender Nachweise im näheren und weiteren Umfeld ausgeschlossen werden.

#### **4.2.8 Weitere Arten**

Ein Vorkommen weiterer nach BNatSchG geschützter und artenschutzrechtlich relevanter Arten kann aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.



<b>Tab. 2:</b> Prüfliste Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie * Artpaare Braunes/Graues Langohr, bzw. Große/ Kleine Bartfledermaus), ** potenzielles Vorkommen nach Zielartenkonzept (ZAK), *** keine Prüfrelevanz, da keine Betroffenheit, Keine Nachweise der Art im näheren und weiteren Umfeld										
Art	Art (deutsch)	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP	
Fledermäuse										
Bechsteinfledermaus **	<i>Myotis bechsteinii</i>	-	X	-	-	-	-	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant ***	
Breitflügelfledermaus **	<i>Eptesicus serotinus</i>	-	X	-	-	-	-	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant ***	
Fransenfledermaus **	<i>Myotis nattereri</i>	-	X	-	-	-	-	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant ***	
Graues / Braunes Langohr **	<i>Plecotus austriacus / auritus</i>	-	X	-	-	-	-	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant ***	
Große Bartfledermaus **	<i>Myotis brandtii</i>	-	X	-	-	-	-	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant ***	
Großes Mausohr **	<i>Myotis myotis</i>	-	X	-	-	-	-	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant ***	
Kleine Bartfledermaus **	<i>Myotis mystacinus</i>	-	X	-	-	-	-	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant ***	
Kleiner Abendsegler **	<i>Nyctalus leisleri</i>	-	X	-	-	-	-	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant ***	
Mopsfledermaus **	<i>Myotis emarginatus</i>	-	X	-	-	-	-	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant ***	
Wimperfledermaus **	<i>Myotis emarginatus</i>	-	X	-	-	-	-	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant ***	
Großer Abendsegler **	<i>Nyctalus noctula</i>	-	X	-	-	-	-	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant ***	
Kleine Bartfledermaus **	<i>Myotis mystacinus</i>	-	X	-	-	-	-	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant ***	
Mückenfledermaus **	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	X	-	-	-	-	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant ***	
Rauhautfledermaus **	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	X	-	-	-	-	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant ***	
Wasserfledermaus **	<i>Myotis daubentonii</i>	-	X	-	-	-	-	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant ***	
Zweifarbflfledermaus **	<i>Vespertilio murinus</i>	-	X	-	-	-	-	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant ***	
Zwergfledermaus **	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	X	-	-	-	-	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant ***	

<b>Tab. 2:</b> Prüfliste Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie * Artpaare Braunes/Graues Langohr, bzw. Große/ Kleine Bartfledermaus), ** potenzielles Vorkommen nach Zielartenkonzept (ZAK), *** keine Prüfrelevanz, da keine Betroffenheit, Keine Nachweise der Art im näheren und weiteren Umfeld									
Art	Art (deutsch)	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
Reptilien									
Mauereidechse **	<i>Podarca muralis</i>	X	-	-	-	-	-	Vorkommen nachgewiesen	Prüfrelevant
Zauneidechse **	<i>Lacerta agilis</i>	X	-	-	-	-	-	Vorkommen nachgewiesen	Prüfrelevant
Weitere Arten									
Haselmaus **	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	X	-	-	-	-	Vorkommen aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant ***
Hirschkäfer **	<i>Lucanus cervus</i>	-	X	-	-	-	-	Vorkommen aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant ***
Juchtenkäfer **	<i>Osmoderma eremita</i>	-	X	-	-	-	-	Vorkommen aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant ***
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling **	<i>Phengaris nausithous</i>	-	-	-	-	-	-	Vorkommen aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant ***
Großer Feuerfalter **	<i>Lycaena dispar</i>	-	-	-	-	-	-	Vorkommen aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant ***
Nachtkerzenschwärmer **	<i>Proserpinus proserpina</i>	-	-	-	-	-	-	Vorkommen aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant ***

## 5 Konfliktanalyse und Wirkung des Vorhabens

### 5.1 Allgemeine Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die für das Bauvorhaben grundsätzlich anzusetzenden Wirkfaktoren angeführt. Zu berücksichtigen sind dabei auch Wirkgrößen, welche außerhalb des Gebietes einwirken, u.U. aber auch die gebietsrelevanten Strukturen beeinflussen können (z.B. Zerschneidungseffekte).

Mögliche projektbedingte Beeinträchtigungen werden einerseits zeitbezogen hinsichtlich der Wirkfaktoren in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen und andererseits, in Hinblick auf strukturelle und/oder funktionale Beeinträchtigungen, in Verlust, Funktionsverlust sowie funktionale Beeinträchtigung unterschieden.

Grundsätzlich sind folgende Wirkungen des Vorhabens möglich:

#### Baubedingte Wirkungen:

- Direkte Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Baustelleneinrichtung
- Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen durch Flächeninanspruchnahme bzw. Bautätigkeit
- Lärmimmissionen, visuelle Störungen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr
- Schadstoffimmissionen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr

#### Anlagebedingte Wirkungen:

- Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme, Totalverlust biotischer Faktoren
- Veränderung von Standortbedingungen
- Anlagebedingte Trennwirkung

#### Betriebsbedingte Wirkungen:

- Betriebsbedingte Schadstoffimmissionen
- Betriebsbedingte Lärmimmissionen
- Betriebsbedingte Lichtimmissionen und visuelle Reize
- Betriebsbedingte Kollisionsgefahr

Die Ableitung der Wirkzonen, der Einwirkungsdauer und der Einwirkungsintensität der festgelegten Wirkfaktoren erfolgt in Tab. 2.

<b>Tab. 2:</b> Betroffenheits-/Nachhaltigkeitsschwellen zur Abgrenzung von Wirkzonen (nach FISCHER & MÜLLER -PFANNENSTIEL (in KÖPPEL ET AL., 1998)), ergänzt (Detailliertere Quellenangaben zu Einzelfaktoren in Klammern) und Eingrenzung der projektspezifischen Wirkzonen.				
Wirkfaktor	Allgemein ist von einer Betroffenheit auszugehen	Projektspezifische Wirkzone des Wirkfaktors	Wirkungsdauer und Wirkungsintensität	Projektspezifische Relevanz
<b>Baubedingte Beeinträchtigungen</b>				
Flächenverlust (baubedingt) - Direkte Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Baustelleneinrichtung	Baumfeld, Baustraßen, Lagerflächen	Planbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase (z.T nachhaltig, da nur in langen Zeiträumen regenerierbar Mittlere bis sehr hohe Wirkungsintensität	Flächeninanspruchnahmen von Lebensräumen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen	Baumfeld, Baustraßen, Lagerflächen	Planbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase Mittlere bis hohe Wirkungsintensität	Veränderungen der Standortbedingungen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Schadstoffimmissionen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr	0-50 m (beidseitig entlang der Bauzufahrten)	Planbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase Geringe bis mittlere Wirkungsintensität	Schadstoffeinträge während der Bauphase sind für Lebensräume von Arten prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Lärmimmissionen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr	0-50 m (beidseitig entlang der Bauzufahrten)	Planbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase Geringe Wirkungsintensität	Verlärmungen während der Bauphase sind für die planungsrelevanten Arten prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
<b>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</b>				
Flächenverlust (anlagebedingt)	Überbauter Bereich	Planbereich	Dauerhaft Mittlere bis sehr hohe Wirkungsintensität	Flächeninanspruchnahmen von Lebensräumen von planungsrelevanten Arten sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Veränderung von Standortbedingungen, Veränderung der Bestandsstruktur, Veränderung der bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse	0-50 m (MADER 1981; RECK & KAULE 1993)	Planbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Mittlere bis sehr hohe Wirkungsintensität	Veränderungen der Standortbedingungen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Anlagebedingte Trennwirkung	Großräumig (artabhängig) (Richarz 2000, Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2000, LfUG 1999)	Potenzielle Leitlinien	Dauerhaft Geringe bis hohe Wirkungsintensität	Anlagebedingte Trennwirkungen sind für die betrachteten Tierarten prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor

<b>Tab. 2:</b> Betroffenheits-/Nachhaltigkeitsschwellen zur Abgrenzung von Wirkzonen (nach FISCHER & MÜLLER -PFANNENSTIEL (in KÖPPEL ET AL., 1998)), ergänzt (Detailliertere Quellenangaben zu Einzelfaktoren in Klammern) und Eingrenzung der projektspezifischen Wirkzonen.				
Wirkfaktor	Allgemein ist von einer Betroffenheit auszugehen	Projektspezifische Wirkzone des Wirkfaktors	Wirkungsdauer und Wirkungsintensität	Projektspezifische Relevanz
<b>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen</b>				
Schadstoffemissionen (betriebsbedingt)	0-50 m (Betroffenheit anzunehmen) 50-100 m (maximal 200 m) (Betroffenheit möglich) (MADER 1981; RECK & KAULE 1993)	Planbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Geringe bis hohe Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Schadstoffeinträge sind für Lebensräume planungsrelevanter Arten prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Betriebsbedingte Lärmimmissionen	0-200 m (artbezogen >200 m) (MACZEY & BOYE 1995; RECK ET AL. 2001, GARNIEL ET AL. 2007)	Planbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Geringe bis hohe Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Verlärmungen sind für Lebensräume planungsrelevanter Arten prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Betriebsbedingte Lichtimmissionen	0-200 m (RASSMUS ET AL. 2003)	Planbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Geringe bis mittlere Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Lichtimmissionen sind für Lebensräume planungsrelevanter Arten prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Betriebsbedingte Kollisionsgefahr Direkte Verkehrsverluste	Unmittelbarer Querungsbereich (KIEFER & SANDER 1993, SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH, 2000)	Potenzielle Leitlinien	Dauerhaft Gering bis sehr hohe Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Kollisionsgefahr mit direkten Verkehrsverlusten sind für Lebensräume planungsrelevanter Arten prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor

## 5.2 Projektspezifische Konfliktanalyse

### 5.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen.

### 5.2.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### **Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

*Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen oder beschädigt?*

Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlen- und gebäudebewohnender Fledermausarten (Wochenstuben, Sommerquartiere und Zwischenquartieren) sind im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

Artenschutzrechtlich relevant ist hingegen der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvogelarten (Hausrotschwanz als Gebäudebrüter), wobei sich eine projektbedingte Betroffenheit, nur für häufige Arten mit günstigem -Erhaltungszustand ergibt.

Unter den Reptilienarten wurden mit der Mauer- und der Zauneidechse Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Hier sind Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben.

Ein Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen vollständig auszuschließen.

Vorkommen von Hirsch- und Juchtenkäfer, Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großem Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer sind ebenfalls aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen. Für diese Arten ist damit ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

*Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt?*

Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlenbewohnender Fledermausarten sind im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen. Für das Untersuchungsgebiet ist allenfalls eine sehr geringe Eignung als Jagdhabitat gegeben. Für Brutvogelarten (Hausrotschwanz) des Untersuchungsgebietes und der unmittelbaren Umgebung ist eine erhebliche Zerstörung oder Beschädigung nicht vollständig auszuschließen. Für die Mauer- und die Zauneidechse ist dies als gegeben anzusehen.

*Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?*

Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlen- und gebäudebewohnender Fledermausarten sind im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen, ein Vorkommen von Zwischenquartieren kann ebenfalls vollständig ausgeschlossen, ebenso eine regelmäßige Nutzung als Jagdhabitat für Fledermäuse so dass eine randliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Artengruppe, zumindest für diese Arten vollständig auszuschließen ist. Für Brutvogelarten (Hausrotschwanz) des Untersuchungsgebietes und der unmittelbaren Umgebung ist eine erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig auszuschließen. Eine erhebliche Störung ist weiterhin für die Mauer- und die Zauneidechse gegeben.

#### **Fang, Verletzung und Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)**

*Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?*

Aufgrund des Fehlens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlenquartiere) von Vogelarten und Fledermäusen (Potenzielle Zwischenquartiere) in denen sich die Tiere aufhalten könnten und bei baubedingter Rodung der Gehölze eine Tötung möglich wäre, kann der Verbotstatbestand für diese Arten- bzw. Artengruppen vollständig ausgeschlossen werden bzw. ist als sicher anzunehmen. Für Brutvogelarten (Hausrotschwanz) sowie die Mauer- und die Zauneidechse ist eine Tötung und Verletzung bei Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit nicht vollständig auszuschließen bzw. sicher anzunehmen.

*Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Tieren führen?*

Eine projektbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist für die Artengruppe der Fledermäuse auszuschließen. Für die Mauer- und die Zauneidechse ist diese hingegen anzunehmen. Gleiches gilt für die Artengruppe der Vögel (Hausrotschwanz als Gebäudebrüter).

### **Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)**

*Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung- und Wanderungszeiten erheblich gestört?*

Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kann für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden, da das Vorhandensein von zeitweilig genutzten Baumhöhlen und Gebäudequartieren im Untersuchungsgebiet vollständig ausgeschlossen werden kann. V.a. bauzeitbedingt kann eine erhebliche Störung angrenzender Brutplätze von Vogelarten (Hausrotschwanz) sowie besiedelter Habitats der Mauer- und der Zauneidechse nicht vollständig ausgeschlossen werden.

## **6 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **6.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

#### **6.1.1 Vermeidungsmaßnahme V 1**

**6.1.1.1 Konflikt:** *Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).*

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten in den Gebäuden im Untersuchungsgebiet. Betroffene Arten: Hausrotschwanz sowie Mauer- und Zauneidechse.

#### **6.1.1.2 Maßnahme: Festlegung des Zeitraumes der Abbrucharbeiten**

Der Abbruch der Gebäude ist nur im Zeitraum vom 01. November bis einschließlich 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten und der Aktivitätsphasen von Fledermäusen), da ein Vorhandensein von Winterquartieren auszuschließen ist.

#### **6.1.2 Vermeidungsmaßnahme V 2**

**6.1.2.1 Konflikt:** *Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).*

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten in den Gebäuden im Untersuchungsgebiet. Betroffene Arten: Hausrotschwanz sowie Mauer- und Zauneidechse.

#### **6.1.2.2 Maßnahme: Abbruch der Gebäude**

Der Abbruch der Gebäude kann i.d.R. nur außerhalb der Brutperiode der Vögel und Aktivitätszeit der Fledermäuse vorgenommen werden. Da ein Abbruch in der Brutperiode erfolgen soll, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden.

Vor Durchführung der Abbrucharbeiten der Gebäude ist eine Kontrollbegehung durch fachkundige Personen durchzuführen, um sicherzustellen, dass keine belegten Quartiere vorhanden sind. Die Abbrucharbeiten dürfen erst nach erfolgter Freigabe durch die Umweltbaubegleitung beginnen.

#### **6.1.3 Vermeidungsmaßnahme V 3**

**6.1.3.1 Konflikt:** *Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).*

Baubedingte Tötung oder Verletzung streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten im Untersuchungsgebiet. Betroffene Arten: Hausrotschwanz sowie Mauer- und Zauneidechse.

### 6.1.3.2 Maßnahme: Umweltbaubegleitung

Umweltbaubegleitung bei der Umsetzung des Oberbodenabtrag und der Erschließungsmaßnahmen (Einrichtung von Tabuzonen, Schutzzäunen, Absperrungen, Festlegung der Bereiche für Baustelleneinrichtung / Bodenlagerflächen. Überwachung des Beginns der Abbrucharbeiten an Gebäuden, Überwachung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen).

## 6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/ resting place).

### 6.2.1 CEF-Maßnahme CEF 1

#### 6.2.1.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust von gebäudebewohnenden Vogelarten bei Verlust von Niststätten im vorhandenen Gebäudebestand.. Betroffene Arten: Hausrotschwanz.

#### 6.2.1.2 Maßnahme: Anbringen von Nistkästen - Gebäudebrüter

Die maximal notwendige Anzahl von Vogelnistkästen ergibt sich aus der Anzahl der im Vorhabensbereich beeinträchtigten vorhandenen Brutplätze der Brutvogelarten.

Nach dem derzeit bekannten Eingriffsumfang ist im Untersuchungsgebiet ein Brutplatz des Hausrotschwanz vorhanden. Es sind Nistkastentypen entsprechend der zu fördernden Arten (Referenzprodukt Firma Schwegler) zu verwenden.

Für das Anbringen von Nistkästen sind die Gebäude \_\_\_\_\_ bzw. \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ im näheren Umfeld des Untersuchungsgebiets auf dem Flste. Nrn. \_\_\_\_\_ bzw. \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_, Gemarkung Steinheim an der Murr geeignet.

Folgende Hinweise sind bei der Auswahl der Nisthöhlen zu berücksichtigen:

- Mindesthöhe 3 m, ein freier Einflug muss gewährleistet sein
- Verwendung dauerhaft beständiger Nisthöhlen
- die Nisthöhlen sind mit einem Marderschutz zu versehen (bspw. Nistkasten mit Vorraum um den Zugriff von Marder oder Katze auf die Brut zu verhindern)
- Anbringen von 3 Nistkästen, z.B. Typ Schwegler: Halbhöhle 2 H



Abb. 3: Gebäude \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_



Abb. 4: Gebäude \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_



## Monitoring

Die Nistkästen sind regelmäßig einmal jährlich in der Zeit von Oktober bis März zu kontrollieren und zu reinigen. Die jährliche Pflege und Wartung beinhaltet sowohl die sorgfältige Reinigung der Quartiere als auch ggf. deren Reparatur. Sollte sich ein Kasten oder dessen Aufhängung nicht mehr in einwandfreiem Zustand befinden, ist dieser zu ersetzen. Sollten bei der jährlichen Kontrolle andere Tierarten in den Nistkästen angetroffen werden (z.B. Hornissen, Wespen, Hummeln, Siebenschläfer, etc.), sind diese im Kasten zu belassen und nicht zu stören. Werden bei der jährlichen Kontrolle verendete Tiere in den Kästen gefunden, sind diese umgehend einem Spezialisten zur Untersuchung der Todesursache zu übergeben. Zur Erleichterung der Ursachensuche muss eine Kotprobe aus dem Kasten entnommen werden.

Im Rahmen der Kontrolle ist zu beobachten und zu dokumentieren, ob die aufgehängten Quartiere angenommen werden. Stellt sich heraus, dass ein Kasten nach längerer Zeit immer noch „unberührt“ ist, so muss ein neuer, besser geeigneter Standort gefunden werden.

### 6.2.2 CEF-Maßnahme CEF 2

#### 6.2.2.1 Konflikt: *Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG) sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)*

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust (Ruhe- und Eiablageplatz, Überwinterungsplatz) für Mauer- und Zauneidechsen. Aufgrund des Vorkommens der Art werden folgende Schutzmaßnahmen abgeleitet.

#### 6.2.2.2 Maßnahme: **Anlage von Ersatzhabitaten sowie Vergrämung, Fang und Umsetzung der Mauer- und Zauneidechsen**

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Vergrämung, begleitend unterstützt durch Fang sowie eine Umsetzung von Mauer- und Zauneidechsen notwendig. Die dort gefundenen Exemplare sind vor Beginn der Baumaßnahme in die neu, vor Beginn der Baumaßnahme, anzulegenden Ersatzhabitats zu vergrämen, abzufangen und umzusetzen.

Vor einer Vergrämung mit Fang und Umsetzung der Mauereidechsenpopulation müssen auf den Ersatzlebensraumflächen auf den Flst. Nrn. 1821, 1824/1 und 1827, Gemarkung Steinheim an der Murr folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualität durchgeführt werden.

Die Flächen weisen bislang eine geringe Vorbelegung durch die Mauereidechse auf, die sich auf die offeneren Bereiche konzentriert.

Neben einzelnen lockeren Steinschüttungen niedriger Höhe werden Baumstämme und einzelne Reisighaufen hergestellt.

Für die Steinschüttungen ist nährstoffarmes unsortiertes Material zu verwenden (Steindurchmesser 5-25 cm, vereinzelt große Steine oder dickere Aststücke um Hohlräume zu schaffen). Der Steinhaufen soll die Abmaße von ca. 4 x 1,5 m haben. Die genaue Lage ist mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen.

Die Anlage der Habitatslemente erfolgt mit gebietsheimischem Material.

Die Flächen werden mit gebietseigenem (autochthonem) Saatgut aus dem Produktionsraum 7 „Süd-deutsches Berg- und Hügelland“ / Ursprungsgebiet 11 „Südwestdeutsches Bergland“ Saatgut angesät, z.B. Mischung Magerrasen basisch (Fa. Saatenzeller).

Die Ersatzhabitats sind gegenüber den Verkehrs- und Parkierungsflächen mit einer ca. 1 m hohen Blocksteinmauer einzufassen: Die Rückseite der Blocksteinmauer ist so auszubilden, dass sie nicht von Mauereidechsen überklettert werden kann.

Der Durchführungszeitraum sollte so erfolgen, dass die Ersatzhabitats spätestens ab Februar fertig gestellt sind.

Die neu geschaffenen Habitatflächen haben eine deutlich verbesserte Ausprägung als die verloren gegangenen Habitatflächen.

Aufgrund der Größe der Fläche besteht kein Populationsdruck, weitere Ausbreitungsmöglichkeiten sind durch die rückseitige Gestaltung der Maßnahmenflächen gegeben. Insgesamt wurden 54 Reviere adulter Exemplare der Art nachgewiesen. Aufgrund der sehr guten Erfassbarkeit im Gebiet kann davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der besetzten Reviere erfasst wurde.

Demnach ist auf den vorgesehenen Ersatzflächen eine weitere Besiedlung durch Mauereidechsen möglich.



**Abb. 5:** Grundstücksgrenze im Westen  
Flste. Nrn. 1824/1 bzw. 1827  
Gemarkung Steinheim an der Murr  
Blick von Süden (Mai 2020)



**Abb. 6:** Grundstücksgrenze im Osten  
Flste. Nrn. 1824/1 bzw. 1821  
Gemarkung Steinheim an der Murr  
Blick von Süden (Mai 2020)



**Abb. 7:** Grundstücksgrenze im Westen  
Flste. Nrn. 1824/1 bzw. 1827  
Gemarkung Steinheim an der Murr  
Blick von Norden (Sept. 2021)

Das einzelne subadulte Individuum der Zauneidechse wird in die bereits vorhandenen Ersatzhabitate, Flste. Nrn. 4625/2 und 4625/3, Gemarkung Steinheim an der Murr entlang der Böschung der L 1100 umgesetzt, siehe Baugenehmigungsverfahren „Flüchtlingsunterkunft Maybachstraße 18“ in Steinheim an der Murr (WERKGRUPPE GRUEN, 2017).



**Abb. 8:** Flst. Nr. 4625/3,  
Gemarkung Steinheim an der Murr



**Abb. 9:** Flst. Nr. 4625/2,  
Gemarkung Steinheim an der Murr

Die Pflege der Fläche (2-malige Mahd im Mai und September mit Abfuhr des Mähgutes, Freihalten von Gehölzaufwuchs) erfolgt durch die Stadt Steinheim an der Murr / ALDI SE & Co. KG Murr. Die Flächen dürfen nicht gemulcht werden, die Mahd erfolgt naturverträglich mit Doppelmesser oder Balkenmäher, die Schnitthöhe beträgt 10 – 12 cm.

Im Jahr der Umsiedlung soll die Fläche ab Mai zumindest auf der Hälfte der Fläche ungemäht bleiben (ausreichend Nahrung), in den darauf folgenden Jahren erfolgt in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung je nach Vegetationsaufkommen eine Mahd in 1-3 jährigem Abstand (ggf. Rotation von Flächen). Eventuell häufigere Mahdtermine sind witterungsbedingt anzupassen.

Zur Umsetzung und Kontrolle der erforderlichen Maßnahmen ist eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung einzusetzen.

Zur Vermeidung von Tötungen durch das Baugeschehen sowie um eine Wiederbesiedlung zu verhindern ist um das Baugrundstück, Flst. Nr. 1824/1 ein fester Reptilienschutzzaun aus Rhizom-/Wurzelsperr-Folie mit einer Höhe von ca. 80 cm, mit Eingraben der unteren Enden in den Boden zu errichten. Es sind verschließbare Öffnungen für den Zu- und Abtransport von Baumaterial zu berücksichtigen.

Der Reptilienschutzzaun entlang der Grundstücksgrenzen zu den Flste. Nrn. 1821 und 1827, Gemarkung Steinheim an der Murr muss dauerhaft unterhalten werden und ist regelmäßig im Zuge der Umweltbaubegleitung auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Ein Überwachsen des Reptilienschutzzaunes muss durch regelmäßige und angepasste Mahd verhindert werden.

Der Reptilienschutzzaun um die gesamte Maßnahmenfläche wird bis nach Abschluss der Baumaßnahmen als Prägezaun belassen, um zu verhindern, dass die umgesiedelten Tiere auf angrenzende Flächen abwandern.

Die Vergrämung, der Fang und die Umsetzung der im Eingriffsbereich befindlichen Zauneidechsen auf die Ersatzhabitatflächen ab März bis Mai vor der Eiablage und Ende August / Anfang September mit den Jungtieren darf erst erfolgen, wenn diese ihre ökologische Funktion erfüllen. Die Vergrämung wird von der Umweltbegleitung überwacht.

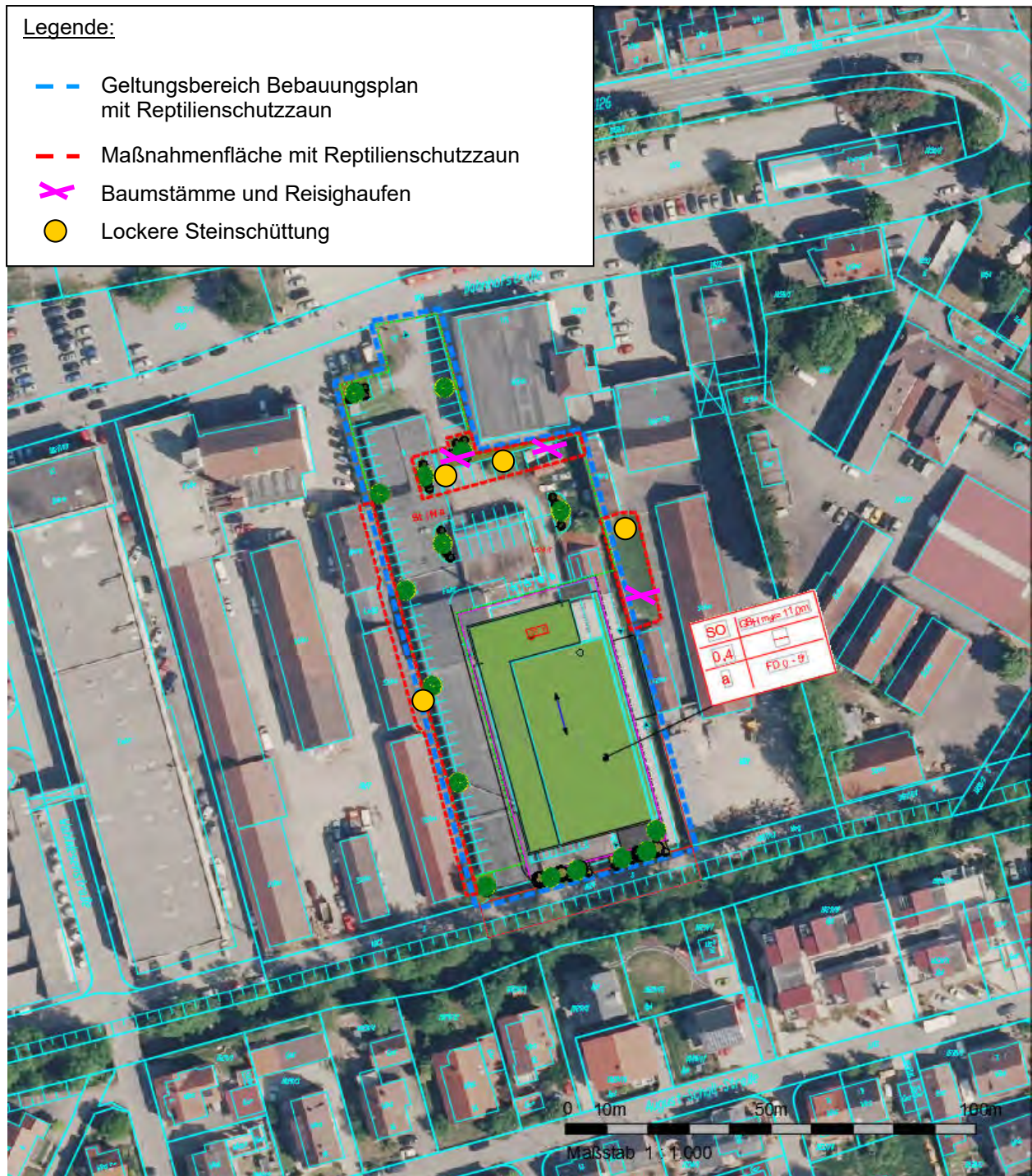
Das Fangen der Tiere ist so schonend wie möglich durchzuführen und darf nur durch entsprechend geschultes Personal erfolgen. Der Fang der Mauer- und Zauneidechse erfolgt über Handfänge bzw. Schlingenfang. Die Tiere sind einzeln in Stoffsäckchen auf die Ersatzhabitatflächen zu verbringen.

Solange kein Baubeginn stattfindet, müssen weiterhin regelmäßige Begehungen der bereits abgesammelten Flächen durchgeführt werden, da o.g. Zaun erfahrungsgemäß nicht 100% dicht gehalten werden kann. Ggfs müssen im Rahmen des Baugeschehen begleitend Notbergungen von einzelnen Tieren erfolgen.

Der Eingriffsbereich kann durch die Umweltbaubegleitung erst freigegeben werden, wenn über mindestens drei Beobachtungstage im Abstand von je einer Woche keine Tiere mehr erfasst werden konnten.

Ein Abriss von Gebäuden kann erst nach einem erfolgreichen Abschluss des Fanges und der Umsiedlung der Zauneidechsenpopulation sowie der Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erfolgen.

Nach vollständiger Umsetzung der o.g. artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat der Vorhabenträger der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem das Ergebnis der naturschutzfachlichen Bauüberwachung und die Umsetzung der Maßnahmen, die Anzahl der umgesetzten Tiere - getrennt nach Geschlecht und Alter - sowie aufgetretene Probleme dokumentiert sind.



**Abb. 10:** CEF-Maßnahme CEF 2 „Anlage von Ersatzhabitaten sowie Vergrämung, Fang und Umsetzung der Mauer- und Zauneidechsen“ auf den Flste. Nrn. 1821, 1824/1 und 1827, Gemarkung Steinheim an der Murr

### Monitoring

Im Rahmen der Erfolgskontrolle ist ein alljährliches Monitoring erforderlich (zur Dauer siehe nachfolgender Punkt). Das Monitoring umfasst eine jährliche Bestandsaufnahme der Maßnahmenfläche (Vegetationsentwicklung und Bestand Mauer- und Zauneidechsen). Im Zuge des Monitorings wird die

vollständige Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die Mauer- und Zauneidechsen überprüft. Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren. Der Bericht muss über Populationsgröße und -struktur, Habitatstruktur und eventuelle Beeinträchtigungen Aufschluss geben sowie bei fehlender Erreichung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Der Bericht ist der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Grundsätzlich ist ein mindestens fünf jähriges Monitoring erforderlich. Das Monitoring kann erst beendet werden, wenn am Aussetzungsort die Anzahl der Individuen und die Populationsstruktur den Verhältnissen vor der Vergrämung und Umsetzung entspricht. Der Zielbestand ist die Anzahl der geschätzten Individuen bei der Erfassung, nicht die Anzahl der umgesiedelten Individuen. Das Monitoring kann frühestens nach drei Jahren beendet werden, wenn sich der Zielbestand bereits dann eingestellt haben sollte. Nach Ablauf des 3- bzw. 5-jährigen Monitorings wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Genehmigungsbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

Für das Monitoring ist eine standardisierte Erfassung durch Sichtbeobachtung mit langsamem und ruhigem Abgehen der Fläche aller für die Mauer- und Zauneidechsen geeigneten Flächen, dem gezielten Absuchen von als Verstecken geeigneten Strukturen, dem Umdrehen von Steinen, Erfassung der für Reptilien wichtigen Habitatstrukturen wie Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze sowie der Fortpflanzungs- und Jagdhabitats durchzuführen. Es müssen pro Erfassungsjahr vier flächendeckende Begehungen bei trocken-warmen Witterungsverhältnissen durchgeführt werden. Mindestens eine Begehung ist im Spätsommer durchzuführen, um den Reproduktionserfolg überprüfen zu können.

Sollte sich im Zuge des Monitorings herausstellen, dass weniger Tiere als erforderlich nachgewiesen werden können, so sind die im Zuge des Risikomanagements vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.

Eine dauerhafte rechtliche Sicherung der für die CEF-Maßnahme CEF 2 erforderlichen Ersatzflächen auf den Flste. Nrn. 1821, 1824/1 und 1827 (Mauereidechse) sowie Flste. Nrn. 4625/2 und 4625/3 (Zauneidechse), Gemarkung Steinheim an der Murr hat zu erfolgen.

## 6.3 Schutzmaßnahmen

### 6.3.1 Schutzmaßnahme S 1

#### 6.3.1.1 Konflikt: *Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).*

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust von gebäudebewohnenden Vogelarten bei Verlust von Niststätten im vorhandenen Gebäudebestand.. Betroffene Arten: Hausrotschwanz.

#### 6.3.1.2 Maßnahme: **Anbringen von Nistkästen - Gebäudebrüter**

Aufgrund der nachgewiesenen Belegung von Gebäuden im Untersuchungsgebiet durch den Hausrotschwanz sind 3 Nistkästen an dem neu zu errichtenden Gebäude auf dem Flst. Nr. 1824/1, Gemarkung Steinheim an der Murr anzubringen.

Es ist ein Nistkastentyp entsprechend der zu fördernden Art (Referenzprodukt Firma Schwegler) zu verwenden. Mit der Schutzmaßnahme S 1 wird gewährleistet, dass auch zukünftig geeignete Niststätten für die Arten vorhanden sind.

Folgende Hinweise sind bei der Auswahl der Nisthöhlen zu berücksichtigen:

- Mindesthöhe 3 m, ein freier Einflug muss gewährleistet sein
- Verwendung dauerhaft beständiger Nisthöhlen
- die Nisthöhlen sind mit einem Marderschutz zu versehen (bspw. Nistkasten mit Vorraum um den Zugriff von Marder oder Katze auf die Brut zu verhindern)
- Anbringen von 3 Nistkästen, z.B. Typ Schwegler: Nist- und Einbaustein Typ 26



**Abb. 11:** Nist- und Einbaustein Typ 26 (Bild: SCHWEGLER GMBH)

### **Monitoring**

Siehe Kapitel 6.2.1.2.

## **7 Zusammenfassende Beurteilung der Schutzmaßnahmen und verbleibende artenschutzrechtliche Konflikte**

### **7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen.

### **7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Insgesamt wurden 11 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung nachgewiesen, davon können allgemein häufige Arten mit günstigem Erhaltungszustand aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden bzw. im Rahmen einer Abprüfung von Gilden behandelt werden (siehe Tab. 1, S. 13). Das Untersuchungsgebiet weist dabei geringe Wertigkeit als Brut- und Nahrungshabitat für Vogelarten auf.

Für die prüfungsrelevanten Arten unter den Nahrungsgästen bzw. Brutvogelarten der Umgebung sind keine direkten Beeinträchtigungen festzustellen, da die betroffenen Teilbereiche der jeweiligen Nahrungshabitats nur einen kleinen Teil der Gesamtfläche des jeweils genutzten Gesamthabitats ausmachen.

Bau- und anlagebedingte Flächenverluste (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG § 44 (3)) sind im vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Bereich gegeben. Hier werden Bruthabitatflächen von gebäudebewohnenden Vogelarten in Anspruch genommen.

Durch die Festlegung des Zeitraumes der Abbrucharbeiten (Vermeidungsmaßnahme V 1) entfällt die Störungswirkung während der Brutphase der Vogelarten.

Über das Anbringen von künstlichen Nisthilfen (CEF-Maßnahme CEF 1) wird für die Verluste von Niststätten eine Kompensation erreicht.

Indirekte bau- und betriebsbedingte Verluste von Brut- und Nahrungshabitaten durch Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen, Schadstoffimmissionen und Veränderungen der bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG § 44 (3)) sind dagegen als nicht erheblich einzustufen.

Direkte Verluste (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG § 44 (1)) ergeben sich durch den Abbruch der Gebäude für die während der Brutzeit der betroffenen Vogelarten (Gebäudebrüter).

Über die Festlegung des Zeitraumes der Abbrucharbeiten (Vermeidungsmaßnahme V 1) wird eine Tötung von Vogelarten vermieden, da die Abbrucharbeiten nur außerhalb der Brutzeit zulässig sind.

Bau- und betriebsbedingt sind weiterhin Störungen der prüfrelevanten Vogelarten durch Verlärmung und Lichteinflüsse nicht grundsätzlich auszuschließen (Verbotstatbestand – Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten - BNatSchG § 44 (2)).

Durch die Festlegung des Zeitraumes der Abbrucharbeiten (Vermeidungsmaßnahme V 1) entfällt die Störungswirkung während der Brutphase der Vogelarten.

### 7.3 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Insgesamt wurden keine Fledermausarten in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes nachgewiesen (WERKGRUPPE GRUEN, 2020A). Das Untersuchungsgebiet weist eine geringe Wertigkeit als Jagdhabitat von Fledermäusen auf. Quartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, das Vorkommen von Zwischenquartieren baumhöhlenbewohnender Arten kann vollständig ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Haselmaus, des Hirschkäfers und des Juchtenkäfers sowie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, des Nachtkerzenschwärmer und des Großen Feuerfalter ist im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Bau- und anlagebedingte Flächenverluste (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG § 44 (3)) vor allem für Jagdhabitats von Fledermausarten sind nicht anzunehmen.

Der Schutz von Jagdhabitats von geringer Bedeutung für Fledermäuse im Umfeld wird durch die Festlegung des Zeitraumes der Abbrucharbeiten sowie die Umweltbaubegleitung erreicht (Vermeidungsmaßnahmen V 1, V 2 und V 3).

Indirekte bau- und betriebsbedingte Verluste von Habitatflächen durch Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen, Schadstoffimmissionen und Veränderungen der bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG § 44 (3)) sind dagegen als nicht erheblich einzustufen.

Eine anlagebedingte Trennwirkung und eine damit verbundene betriebsbedingte Kollisionsgefahr (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG § 44 (1)) ist aufgrund fehlender ausgeprägter Leitlinien bzw. der vorgesehenen Nutzung im Gebiet als nicht relevant einzustufen.

Direkte Verluste (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG § 44 (1)) durch die Fällung von alten, als Quartierstandorte in Frage kommenden, Baumbeständen während der Aktivitätsphasen der betroffenen Fledermausarten sind nicht gegeben. Durch die Festlegung des Zeitraumes der Abbrucharbeiten (Vermeidungsmaßnahme V 1) werden direkte Verluste (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG § 44 (1)) während der Aktivitätsphasen vermieden.

Bau- und betriebsbedingt sind weiterhin Störungen der nach BNatSchG als streng geschützt eingestuften Fledermausarten durch Verlärmung und Lichteinflüsse nicht grundsätzlich auszuschließen, sind aber aufgrund der vorgesehenen Nutzung als nicht erheblich einzustufen (Verbotstatbestand – Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten - BNatSchG § 44 (2)).

### 7.4 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie – Mauer- und Zauneidechse

Ein Vorkommen der Mauereidechse (*Podarca muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachgewiesen.

Bau- und anlagebedingte Flächenverluste (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 3) sind daher gegeben.

Über die Vergrämung, den Fang und die Umsetzung der Mauer- und Zauneidechsen (CEF-Maßnahme CEF 2) wird für die Verluste der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eine Kompensation erreicht.

Indirekte bau- und betriebsbedingte Verluste von Habitatflächen durch Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen, Schadstoffimmissionen und Veränderungen der bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 3) sind dagegen als nicht erheblich einzustufen.

Eine anlagebedingte Trennwirkung und eine damit verbundene betriebsbedingte Kollisionsgefahr (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1) ist zumindest baubedingt nicht vollständig auszuschließen. Eine projektbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist für die Eingriffsbereiche jedoch nicht anzunehmen.

Zur Vermeidung von Tötungen durch das Baugeschehen sowie um eine Wiederbesiedelung zu verhindern wird ein Reptilienschutzzaun errichtet (CEF-Maßnahme CEF 2).

Außerdem wird eine Umweltbaubegleitung (Vermeidungsmaßnahmen V 3) eingerichtet. Solange kein Baubeginn stattfindet, müssen regelmäßige Begehungen durchgeführt werden, da o.g. Zaun erfahrungsgemäß nicht 100% dicht gehalten werden kann.

Bau- und betriebsbedingt sind weiterhin Störungen der nach BNatSchG als streng geschützt eingestuftem Zauneidechse durch Verlärmung und Lichteinflüsse nicht grundsätzlich auszuschließen (Verbotstatbestand – Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten - BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 2), die Störung ist jedoch nicht erheblich.

Insgesamt sind die projektbedingten Beeinträchtigungen für die Mauer- und die Zauneidechsen hinreichend über die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu kompensieren.

## 8 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) sollten die Auswirkungen des Bebauungsplans "ALDI Filiale Bahnhofstraße" in Steinheim an der Murr auf nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (in Verbindung mit dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) besonders und streng geschützte Arten dargestellt werden. Für das Vorhaben ist ohne die Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen zunächst davon auszugehen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, da Lebensstätten von Vogelarten sowie der Mauer- und der Zauneidechse in Anspruch genommen werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgende Verbotstatbestände relevant:

- Nr. 1 Verbotstatbestand (Tötung und Verletzung)
- Nr. 2 Verbotstatbestand (Störung)
- Nr. 3 Verbotstatbestand (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Nach BNatSchG geschützte Pflanzenarten sind im Gebiet nicht nachgewiesen, daher entfällt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4.

Die Auswahl der prüfungsrelevanten Arten erfolgt in Kapitel 4. Häufige Arten mit günstigem Erhaltungszustand können hierbei aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen bzw. im Rahmen einer Gildenprüfung abgehandelt werden. Als prüfungsrelevante Arten sind die Mauer- und die Zauneidechse zu betrachten.

Für die vom Vorhaben verbotstatbeständlich betroffenen oder potenziell betroffenen Arten wurden kompensatorischen Maßnahmen dargelegt, so dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Im Einzelnen dienen die Vermeidungsmaßnahmen V 1, V 2 und V 3 der Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung. Die Festlegung des Zeitraumes der Abbrucharbeiten (Vermeidungsmaßnahme V 1) gewährleistet, dass Vogelarten nicht während der Brutzeit getötet oder verletzt werden.

Da anlagebedingt Lebensräume geschützter Tierarten in Anspruch genommen werden und sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes prüfungsrelevanter Arten nicht ausschließen lässt sind weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich.



Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung (V 1, V 2 und V 3), zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität CEF 1 und CEF 2 zum Schutz S 1 gewährleisten einen vorgezogenen Ausgleich für die kleinflächigen und randlichen Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Nahrungshabitaten für Vogelarten und der Mauer- und der Zauneidechse.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der Vermeidungs-, CEF-, und Schutzmaßnahmen nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

## 9 Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER UND U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; 6. Fassung, Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz II
- BERTHOLD, P. & BEZZEL, E. (1980): Praktische Vogelkunde. Kilda Verlag.
- BEUTLER, A., GEIGER, A., KORNACKER, P. M., KÜHNLE, K.D., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., BOYE, P., DIETRICH, E. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe: Natur und Landschaft, Bonn Bad-Godesberg 55, S. 48-52.
- BFN (2004): Berichtspflichten in NATURA 2000 Gebieten. Bundesamt für Naturschutz. S. 211- 215.
- BIBBY, C., BURGESS, N.D., HILL, D. (1995): Methoden der Feldornithologie. 251 S. Neumann Verlag.
- BLAB, J. (1986): Biotopschutz für Tiere. Ulmer Verlag.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse: Zwischen Licht und Schatten. 2. Aufl. Laurenti Verlag
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Bonn Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.
- EBERT, G. (HRSG.) (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart.
- EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch Art. 1 der ÄndRL 2006/105/EG vom 20.11.2006.
- FARTMANN, T., GUNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Hrsg.) (2001): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie, 42: 379–383.

- FLADE, M. (1995): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag 879 S.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- GÜNTHER, R (HRSG.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena: 825 S.
- HENLE, K. (1997): Naturschutzrelevante Nebenwirkungen feldherpetologischer Methoden. Mertensiella 7: 377 – 389.
- HÖLZINGER (2007): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2007.
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl. UTB Ulmer, Stuttgart: 1-519.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, in: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Schriftenreihe: Natur und Landschaft, Bonn Bad-Godesberg.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), (2020): Zielartenkonzept Baden-Württemberg.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- LAUFER, H., (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen in LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77, S. 93 - 142.
- NABU & DRV (HRSG.) (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte z. Vogelschutz 39.
- RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.
- SCHNEEWEISS N., BLANKE I., KLUGE E., HASTEDT U. & BAIER R., (2014) IN NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG 23 (1) 2014: Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun?
- SÜDBECK, P. ET AL. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell 2005. ISBN 3-00-015261-X, S. 80.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMPRECHT, H. & MAYER, J (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.
- USHER, M. & W. ERZ (1994): Erfassen und Bewerten im Naturschutz. Probleme – Methoden – Beispiele. Quelle & Meyer, Wiesbaden.
- VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen.
- WERKGRUPPE GRUEN (2021A): Aktennotiz / Umweltbaubegleitung (UBB 1) zum Bebauungsplan „ALDI Filiale Bahnhofstraße“ in Steinheim an der Murr.
- WERKGRUPPE GRUEN (2021B): Aktennotiz / Umweltbaubegleitung (UBB 2) zum Bebauungsplan „ALDI Filiale Bahnhofstraße“ in Steinheim an der Murr.
- WERKGRUPPE GRUEN (2020A): Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse sowie Gebäudebegehung zum Bebauungsplan „ALDI Filiale Bahnhofstraße“ in Steinheim an der Murr.
- WERKGRUPPE GRUEN (2020B): Erfassung der Reptilien zum Bebauungsplan „ALDI Filiale Bahnhofstraße“ in Steinheim an der Murr.
- WERKGRUPPE GRUEN (2017): Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse zum Baugenehmigungsverfahren „Flüchtlingsunterkunft Maybachstraße 18“ in Steinheim an der Murr.


## 10 Anhang

"Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen nach §§ 44, 45 Abs. 7 BNatSchG" gemäß Formblätter Land Baden-Württemberg:

- Vögel:
  - Gilde der Gebäudebrüter (Hausrotschwanz)
  
- Reptilien:
  - Mauer- und Zauneidechse

## Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

**Hinweise:**

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

**1. Vorhaben bzw. Planung**

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Bebauungsplan "ALDI Filiale Bahnhofstraße" in Steinheim an der Murr

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse sowie Gebäudebegehung zum Bebauungsplan „ALDI Filiale Bahnhofstraße“ in Steinheim an der Murr (WERKGRUPPE GRUEN, 2020A)
- Erfassung der Reptilien zum Bebauungsplan „ALDI Filiale Bahnhofstraße“ in Steinheim an der Murr (WERKGRUPPE GRUEN, 2020B)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW, 2020)

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>**

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der Gebäudebrüter: Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.*

*Insbesondere:*

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Der Hausrotschwanz gilt als charakteristische gebäudebrütende Art. Der Erhaltungszustand ist als günstig einzustufen bei stabilen Beständen. Die Art ist landesweit verbreitet und häufig (BAUER ET AL. (2016)). Der Hausrotschwanz ist in einem Brutpaar im Untersuchungsgebiet vertreten.

<sup>3</sup> *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

<sup>4</sup> *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Der Hausrotschwanz wurden im Rahmen der Übersichtsbegehung (siehe WERKGRUPPE GRUEN, 2020A) als Brutvogelart nachgewiesen.

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Der Erhaltungszustand der Hausrotschwanz ist als günstig einzustufen.

#### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitats<sup>5</sup>.*

<sup>5</sup> *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

**4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**

**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist projektbedingt gegeben (anlagebedingter Verlust).

Randlich sind bauzeitlich bedingte Beeinträchtigungen weiterer Arten nicht vollständig auszuschließen (Verlust des Nahrungshabitats, Ruhestätten im Planbereich).

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Es ist von einer anlagebedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Es ist von einer anlagebedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 1 "Festlegung des Zeitraumes der Abbrucharbeiten" und V 3 "Umweltbaubegleitung (Einrichtung von Tabuzonen, Schutzzäunen, Absperrungen, Festlegung der Bereiche für Baustelleneinrichtung / Bodenlagerflächen. Überwachung des Beginns der Abbrucharbeiten an Gebäuden, Überwachung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen)" können Beeinträchtigungen und Störungen minimiert werden, allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Durch die CEF-Maßnahme CEF 1 (Anbringen von Nistkästen - Gebäudebrüter) stehen geeignete Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### **4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Arten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht vollständig auszuschließen.

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Eine Tötung oder Verletzung ist bei Rodung von besiedelten Gehölzbereichen nicht vollständig auszuschließen. Das Tötungsrisiko ist möglicherweise signifikant erhöht.

*Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 1 "Festlegung des Zeitraumes der Abbrucharbeiten" und V 3 "Umweltbaubegleitung (Einrichtung von Tabuzonen, Schutzzäunen, Absperrungen, Festlegung der Bereiche für Baustelleneinrichtung / Bodenlagerflächen. Überwachung des Beginns der Abbrucharbeiten an Gebäuden, Überwachung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen)" können Beeinträchtigungen und Störungen minimiert werden, allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Eine bauzeitbedingte Störung der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht vollständig auszuschließen, auch wenn die Störungsempfindlichkeit der Arten als gering einzustufen ist. Dies ergibt sich aus der regelmäßigen Nutzung des Plangebietes auch als Nahrungshabitat der Arten. Die Störung ist jedoch nicht erheblich.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 1 "Festlegung des Zeitraumes der Abbrucharbeiten" und V 3 "Umweltbaubegleitung (Einrichtung von Tabuzonen, Schutzzäunen, Absperrungen, Festlegung der Bereiche für Baustelleneinrichtung / Bodenlagerflächen. Überwachung des Beginns der Abbrucharbeiten an Gebäuden, Überwachung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen)" können Beeinträchtigungen und Störungen minimiert werden, allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*



**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Kurze Begründung.*

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>6</sup>.

<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

### 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

#### 5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

#### 5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen \_\_\_\_\_ dargestellt.

**5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

**a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

**b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

**c) Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

*Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja**

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgeintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

**ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

## 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

**nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

**erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**


**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

**sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

**sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

## Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

### 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Bebauungsplan "ALDI Filiale Bahnhofstraße" in Steinheim an der Murr

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse sowie Gebäudebegehung zum Bebauungsplan „ALDI Filiale Bahnhofstraße“ in Steinheim an der Murr (WERKGRUPPE GRUEN, 2020A)
- Erfassung der Reptilien zum Bebauungsplan „ALDI Filiale Bahnhofstraße“ in Steinheim an der Murr (WERKGRUPPE GRUEN, 2020B)
- Aktennotiz / Umweltbaubegleitung (UBB 2) zum Bebauungsplan „ALDI Filiale Bahnhofstraße“ in Steinheim an der Murr (WERKGRUPPE GRUEN, 2021)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW, 2020)

### 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Mauereidechse <sup>1)</sup> Zauneidechse <sup>2)</sup>	Podarcis muralis Lacerta agilis	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <sup>1)</sup> <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.*

*Insbesondere:*

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Mauereidechsen besiedeln in trockenwarmen Gebieten besonnte und felsig-steinige Standorte, Geröllhalden, steinige Trockenrasen und Kiesbänke. Als Kulturfolger leben sie auch in trockenmauerreichen Weinbergen, Bahndämmen, Straßenböschungen oder Bahngeländen. Oftmals genügen schmale Gras- und Krautsäume. Versteckplätze liegen in Mauerfugen und Felsspalten, die Eiablageplätze in lockerem Erdreich, Mauerspalteln oder unter Steinen.

Zauneidechsen besiedeln wärmebegünstigte, lückiger bewachsene und magere Habitate so u.a. trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Steinbrüche, Kiesgruben, extensiver genutzte Kleingärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. In kühleren Gegenden beschränken sich die Vorkommen auf wärmebegünstigte Südböschungen. Bedeutsame Strukturelemente sind dabei Totholz, trockenwarme Böschungsbereiche, Natursteinmauern und Steinriegel (LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007)).

<sup>3</sup> *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

<sup>4</sup> *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Mauer- und die Zauneidechse wurde im Rahmen der Erfassung der Reptilien (siehe WERKGRUPPE GRUEN, 2020B) nachgewiesen.

Nach vorliegender Kartierung kann für die Mauereidechse von fünf Revieren adulter männlicher Exemplare und von vier Revieren adulter Weibchen ausgegangen werden. Je zwei weitere Männchen- und Weibchenreviere befinden sich außerhalb des Plangebietes. Unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors nach LAUFER (2014) von 6 ergibt dies 54 Tiere.

Das Vorkommen weist eine lokale Bedeutung auf.

Die Zauneidechse wurde zweimal im Untersuchungsgebiet festgestellt. Lage des Fundorts und individuelle Kennzeichen lassen jedoch auf nur ein subadultes Individuum schließen, das an zwei Beobachtungstagen festgestellt wurde. Für die Zauneidechse fehlen fast jegliche geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet, der Fundort selbst ist vollkommen untypisch, da er selbst und das nähere Umfeld nahezu vegetationslos ist. Bei dem subadulten Individuum handelte es sich offensichtlich um ein umherstreifendes, reviersuchendes Tier. Geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse im näheren Umfeld sind allerdings kaum vorhanden, zudem besteht ein hoher Konkurrenzdruck durch die Mauereidechse. Das Vorkommen weist eine geringe lokale Bedeutung auf.

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Die lokale Population der Mauereidechse weist einen Bestand von insgesamt 54 Tieren auf. Der Erhaltungszustand der Art ist als günstig einzustufen

Die lokale Population der Zauneidechse weist einen Bestand von insgesamt einem Revier eines subadulten Exemplares auf. Der Erhaltungszustand der Art ist als ungünstig bis unzureichend einzustufen.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.*

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist projektbedingt gegeben (anlagebedingter Verlust).

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Es ist von einer anlagebedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Es ist von einer anlagebedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 1 "Festlegung des Zeitraumes der Abbrucharbeiten", V 2 "Abbruch der Gebäude" und V 3 "Umweltbaubegleitung (Einrichtung von Tabuzonen, Schutzzäunen, Absperrungen, Festlegung der Bereiche für Baustelleneinrichtung / Bodenlagerflächen. Überwachung des Beginns der Abbrucharbeiten an Gebäuden, Überwachung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen)" können Beeinträchtigungen und Störungen minimiert werden, allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Im Rahmen der CEF-Maßnahme CEF 2 wird durch die Vergrämung, begleitend unterstützt durch Fang und Umsetzung der im Eingriffsbereich befindlichen Mauer- und Zauneidechsen auf die Ersatzhabitatflächen auf den Flste. Nrn. 1821, 1824/1 und 1827, (Mauereidechse) sowie Flste. Nrn. 4625/2 und 4625/3 (Zauneidechse), Gemarkung Steinheim an der Murr eine Tötung oder Verletzung der Individuen vermieden.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein



## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

### a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Eine anlagebedingte Tötung oder Verletzung ist zu erwarten, da die Lebensstätten der Art vollständig im Eingriffsbereich liegen.

### b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

Eine signifikante Erhöhung des Verletzung- bzw. Tötungsrisikos ist für die Art nicht vollständig auszuschließen.

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Eine Tötung oder Verletzung ist bei der Baufeldfreimachung / Oberbodenantrag nicht auszuschließen. Das Tötungsrisiko ist möglicherweise signifikant erhöht.

*Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

### c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 1 "Festlegung des Zeitraumes der Abbrucharbeiten", V 2 "Abbruch der Gebäude" und V 3 "Umweltbaubegleitung (Einrichtung von Tabuzonen, Schutzzäunen, Absperrungen, Festlegung der Bereiche für Baustelleneinrichtung / Bodenlagerflächen. Überwachung des Beginns der Abbrucharbeiten an Gebäuden, Überwachung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen)" können Beeinträchtigungen und Störungen minimiert werden, allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Tötungen durch das Baugeschehen sowie um eine Wiederbesiedlung zu verhindern ist um das Baugrundstück, Flst. Nr. 1824/1 ein fester Reptilienschutzzaun aus Rhizom-/Wurzelsperr-Folie mit einer Höhe von ca. 80 cm, mit Eingraben der unteren Enden in den Boden zu errichten. Es sind verschleißbare Öffnungen für den Zu- und Abtransport von Baumaterial zu berücksichtigen.

Der Reptilienschutzzaun entlang der Grundstücksgrenzen zu den Flste. Nrn. 1821 und 1827, Gemarkung Steinheim an der Murr muss dauerhaft unterhalten werden und ist regelmäßig im Zuge der Umweltbaubegleitung auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Ein Überwachsen des Reptilienschutzzaunes muss durch regelmäßige und angepasste Mahd verhindert werden.

Der Reptilienschutzzaun um die gesamte Maßnahmenfläche wird bis nach Abschluss der Baumaßnahmen als Prägezaun belassen, um zu verhindern, dass die umgesiedelten Tiere auf angrenzende Flächen abwandern.

Solange kein Baubeginn stattfindet, müssen weiterhin regelmäßige Begehungen der bereits abgesammelten Flächen durchgeführt werden, da o.g. Zaun erfahrungsgemäß nicht 100% dicht gehalten werden kann (CEF-Maßnahme CEF 2).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Eine bauzeitbedingte Störung der angrenzenden Bestände der beiden Arten ist nicht vollständig auszuschließen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 1 "Festlegung des Zeitraumes der Abbrucharbeiten", V 2 "Abbruch der Gebäude" und V 3 "Umweltbaubegleitung (Einrichtung von Tabuzonen, Schutzzäunen, Absperrungen, Festlegung der Bereiche für Baustelleneinrichtung / Bodenlagerflächen. Überwachung des Beginns der Abbrucharbeiten an Gebäuden, Überwachung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen)" können Beeinträchtigungen und Störungen minimiert werden, allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Kurze Begründung.*

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>6</sup>.*

<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

#### 5. Ausnahmeverfahren

**Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?**

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.  
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

##### 5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher

Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),

- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

**5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)**

**Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?**

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen \_\_\_\_\_ dargestellt.

**5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

**Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja**

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja**

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

**ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

## 6. Fazit

### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.